



Die Zuhörer lauschen gespannt dem Vortrag „Nachhaltigkeit - eine Herausforderung“ von Dr. Philipp Aerni am Kaminfeuer in der „Schür 59“ im Biohof Zug

## Nachhaltigkeit und Konsum – ein Widerspruch?

**Das Thema des 7. Kaminfeuergesprächs interessierte, was am grossen Besucheraufmarsch abzulesen war. Wie gewohnt folgten viele Gäste der Einladung und scheuten den Weg zum Biohof in Zug nicht. Die Ausführungen von Herr Professor Dr. Philipp Aerni waren teilweise überraschend.**

Aufgrund der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen war es AUDIT Zug AG ein Bedürfnis das Thema Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt ihres Kaminfeuergesprächs 2023 zu stellen. Es betrifft uns schliesslich alle!

Der Hauptreferent des Abends, Dr. Philipp Aerni, Professor of Sustainability u.a. an der Hochschule Fribourg, begleitet das Thema Nachhaltigkeit wissenschaftlich. Sein Referat zur nachhaltigen Produktion und zum nachhaltigen Konsum lud zum Nachdenken ein. Denn seine Studien zu Nachhaltigkeit und Konsum haben erstaunliche Resultate zum Konsumentenverhalten hervorgebracht. Es entsteht eine wachsende Kluft zwischen der Nachhaltigkeitsrhetorik und der konkreten Realität. Ist Nachhaltigkeit ein ehrliches Anliegen der Unternehmen oder

nur reines Marketing? Greenwashing ist hier ein Schlagwort. Die Konsumenten werden kritischer, aber durch die Komplexität der Thematik bleibt eine Beurteilung schwierig. Die aktuell entstehenden Reporting Standards bieten eine gewisse Gewähr.

Zum anschliessenden Podiumsgespräch stiess mit Roman Odermatt, CEO der PayGreen AG, ein Vertreter der Praxis hinzu. Beide Referenten waren sich einig, dass Regulierungen allein nicht zu mehr Nachhaltigkeit führen werden. Wir alle sind gefordert uns mit unserem Verhalten und Konsum auseinanderzusetzen und bei den Firmen genau hinzusehen.

Nach dem spannenden Podiumsgespräch lud AUDIT Zug AG seine Gäste zu einem Apéro riche auf den mit seiner einzigartigen Lage aufwartenden Biohof ein. Beim reichhaltigen sowie nachhaltigen Apéro aus Bioprodukten verweilten die Gäste gerne bis weit nach dem traumhaften Sonnenuntergang.

URS ODERMATT  
Managing Partner  
AUDIT Zug AG



## EDITORIAL

## Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die Referenten beim 7. Kaminfeuergespräch der AUDIT Zug AG auf dem wunderschönen Biohof in Zug befassten sich mit dem Thema Nachhaltigkeit und Konsum. Alle Gäste haben den Abend genossen und gingen beseelt und mit neuen Erkenntnissen nach Hause.

Haben Sie weitere Fragen oder Anliegen. Kontaktieren Sie uns. Gerne empfangen wir Sie auch durch den Sommer in unseren Büros. Apropos Sommer, dieser hat uns im Juni bereits gezeigt, was er kann.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen, weiterhin einen schönen Sommer und erholsame Ferien.

Ihr Urs Odermatt  
Managing Partner AUDIT Zug AG



## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

## Angefangene Arbeiten und nicht fakturierte Dienstleistungen im Jahresabschluss

Unter «**angefangene Arbeiten**» oder «**Aufträge in Arbeit**» versteht man die am Bilanzstichtag unfertigen körperlichen Gegenstände, die eigentumsrechtlich einem Dritten zustehen sowie begonnene Dienstleistungen. Grundlage dafür bildet in der Regel ein Werkvertrag oder ein Auftragsverhältnis. Angefangene Arbeiten in Dienstleistungsunternehmen werden als «**nicht fakturierte Dienstleistungen**» bezeichnet und sind auf der Aktivseite der Bilanz im Umlaufvermögen aufzuführen.

Im Gegensatz dazu sind **Vorräte** Produkte, die auf Vorrat und nicht auf Bestellung angeschafft oder selbst hergestellt werden. Dazu gehören auch Rohmaterialien und alle Hilfsstoffe, die im Produktionsprozess verwendet werden

Bei angefangenen Arbeiten im Jahresabschluss sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**1. Abgrenzung:** Es muss sichergestellt werden, dass alle angefangenen Arbeiten zum Bilanzstichtag angemessen abgegrenzt werden. Dies bedeutet, dass die bereits erbrachten Leistungen als Ertrag und die angefallenen Kosten als Aufwand erfasst werden müssen. Dabei sollte beachtet werden, dass die Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen auf

der Grundlage von objektiven Kriterien erfolgen muss.

- 2. Bewertung:** Angefangene Arbeiten müssen angemessen bewertet werden. Dies bedeutet, dass die erbrachten Leistungen zum Bilanzstichtag auf den aktuellen Stand gebracht werden müssen. Dies kann durch Schätzungen oder die Anwendung von Erfahrungswerten erfolgen. Auf Positionen mit einem erhöhten Risiko kann eine Einzelwertberichtigung gegen konkreten Nachweis gemacht werden.
- 3. Offenlegung:** Im Anhang des Jahresabschlusses sollte darauf hingewiesen werden, dass Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind und somit die erwarteten Auswirkungen auf die zukünftigen Perioden dargestellt werden.

Die Berücksichtigung von angefangenen Arbeiten im Jahresabschluss kann eine komplexe Angelegenheit sein und die Steuerbehörde kann Wertkorrekturen vornehmen. Mit Vorteil ist eine Bestandsführung **je Projekt und Dienstleistung** zu führen, damit der Nachweis für Wertberichtigungen für den Jahresabschluss und die Steuererklärung erbracht werden können.

## Abschreibungsätze in der Schweiz

Abschreibungen werden in der Regel auf das **Anlagevermögen** angewendet, das heisst auf Güter, die einem Unternehmen länger als ein Jahr dienen und nicht zum Verkauf bestimmt sind. Beispiele für Anlagevermögen sind Maschinen, Gebäude, Fahrzeuge und Patente.

Die **Höhe** der Abschreibungen wird basierend auf der Nutzungsdauer und dem ursprünglichen Anschaffungswert des Vermögenswerts berechnet. Abschreibungen dienen dazu, den tatsächlichen Wert des Vermögenswerts in der Bilanz eines Unternehmens wiederzugeben, da der Wert von Gütern im Laufe der Zeit aufgrund von Alter, Abnutzung und technischem Fortschritt sinkt.

Abschreibungen werden in der Regel in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und reduzieren somit den Gewinn eines Unternehmens. Sie haben auch Auswirkungen auf das Eigenkapital, da sie den Buchwert vom Anlagevermögen reduzieren.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert Richtgrössen betreffend steuerlich maximal anerkannten Abschreibungsätzen. Zu berücksichtigen sind weiter kantonale Unterschiede. Die Werte beziehen sich auf die Anwendung der **degressiven Abschreibungsmethode**, das bedeutet die Berechnung der Abschreibung auf dem **Buchwert**.

- Wohnhäuser (nur Gebäude): 2%
- Geschäftshäuser (nur Gebäude): 4%
- Fabriken/Werkstätten/Lagergebäude: 8%
- Geschäftsmobiliar: 25%
- Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken: 30%
- Motorfahrzeuge: 40%
- Anhänger: 30%
- Büromaschinen und EDV-Anlagen: 40%
- Patente/Lizenzen/Goodwill: 40%
- Werkzeuge: 45%

Bei der **linearen Abschreibungsmethode**, das heisst der Berechnung der Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert**, werden die aufgeführten Abschreibungsätze halbiert.

## STEUERBERATUNG

### Neue Mehrwertsteuersätze per Januar 2024

Per 1. Januar 2024 gelten die folgenden neuen Mehrwertsteuersätze:

	Bis 31.12.2023	Neu ab 1.01.2024
Standardsteuersatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz Beherbergung	3.7%	3.8%

Für periodenübergreifende Leistungen wie Wartungs- und Serviceverträge, Telekommunikationsverträge, Abonnements usw. muss auf der Rechnung das Entgelt auf den Leistungszeitraum vor und nach dem 1. Januar 2024 aufgeteilt und die massgeblichen Steuersätze entsprechend aufgeführt werden. Massgebend für den Steuersatz ist das Datum der Leistungserbringung, nicht das Datum der Rechnungsstellung.

Ist aus der Rechnung nicht klar erkennbar, wann Leistungen in welchem Umfang erbracht wurden und welcher Anteil des Entgelts auf die jeweiligen Leistungen entfällt, unterliegt die Gesamtleistung dem höheren Steuersatz.

**Empfehlung:** Aufträge per Ende 2023 in Teilrechnungen und Arbeitsbeschreibungen detailliert abgrenzen. Die angefangenen Leistungen müssen nach Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/-raum genau aufgeführt werden.

### Neue Muster für MWST-Abrechnung im Hinblick auf Steuersatzerhöhung 2024

Die Steuerverwaltung hat die Muster der neuen Mehrwertsteuerabrechnungen gültig ab 2024 veröffentlicht.

Es kann erstmals für das 3. Quartal 2023, für das 2. Semester 2023 und für den Monat Juli 2023 mit den neuen Mehrwertsteuersätzen gegenüber der Steuerverwaltung abgerechnet werden. Die Muster sind verfügbar unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaetze/mwst-steuersaetze-2024.html>

### Die Besteuerung von Wochenaufenthaltern

Wochenaufenthalter sind Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten und am Wochenende und den freien Tagen regelmässig an den Familienort zurückkehren. Sie profitieren von Steuerabzügen, da das Steuerdomizil oft in einem steuergünstigen Kanton liegt und der Arbeitsort in einem Hochsteuerkanton.

Der Wochenaufenthalt muss begründet sein mit einer grossen Distanz zum Familienort oder Umstände, die eine Rückkehr zum Lebensmittelpunkt nicht zulassen, z.B. Schichtarbeit.

Der Lebensmittelpunkt ist dort, wo sich die Person mit der «Absicht des dauernden Verbleibens» aufhält. Bei Verheirateten und Konkubinatspartnern ist es dort, wo der Partner wohnt. Bei Ledigen gilt gemäss Urteilen des Bundesgerichtes der Arbeitsort als Steuerdomizil, selbst wenn die Person regelmässig zu den Eltern zurückkehrt.

Wochenaufenthalter können folgende steuerliche Abzüge machen:

- Fahrkosten: max. CHF 3'000 bei der Bundessteuer, kantonale Höchstgrenzen
- Verpflegung: max. CHF 6'400
- Wohnung: Kosten für eine 1-Zimmer Wohnung inkl. Nebenkosten.

### Kostenloses GA im Lohnausweis oder nicht?

Ein kostenloses Generalabonnement (GA) der SBB muss im Lohnausweis aufgeführt werden. Das Generalabonnement der SBB ist ein geldwerter Vorteil, der Mitarbeitenden von ihrem Arbeitgeber gewährt wird und muss darum im Lohnausweis angegeben und als Einkommen versteuert werden.

Das GA der SBB muss **zum Marktwert** bewertet werden, der in der Regel dem Preis des GA für den öffentlichen Verkauf entspricht. Der Wert des GA wird in der Ziffer 2.3 im Lohnausweis aufgeführt.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Arbeitgeber auch Sozialversicherungsbeiträge auf den Wert des GA leisten muss, da dies als Entgelt für die Arbeit des Arbeitnehmers gilt.

Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass bei der Abgabe eines GA oder eines Verbundabos des öffentlichen Verkehrs diese **mindestens an 40 Tagen für Dienstfahrten** eingesetzt wurde, muss es nicht auf dem Lohnausweis deklariert werden, da es dann als unternehmerisch gilt. Der Nachweis der **geschäftlichen Notwendigkeit** kann auch erbracht werden, falls die Summe der Einzelbillette höher oder gleich hoch wie der Preis eines Generalabonnements ausfallen würde.



Die Teilnehmer des Podiumsgesprächs (vlnr): Urs Henggeler (AUDIT Zug), Referent Dr. Philipp Aerni, Roman Odermatt (PayGreen) und Urs Odermatt (AUDIT Zug)

## UNTERNEHMENSBERATUNG

### Immobilien versichern – was ist wann wichtig?

Um eine Immobilie bedarfsgerecht zu versichern, gibt es folgende Möglichkeiten:

**Gebäudeversicherung:** Sie ist in eigenen Kantonen obligatorisch für Immobilienbesitzer und deckt Feuer- und Elementarer-

eignisse ab. Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Hagel, Sturmschäden, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag und Erdbeben. Ausser im Kanton Zürich sind Erdbebenschäden nicht inbegriffen.

**Gebäudewasserversicherung:** Die Gebäudeversicherung deckt die Schäden, die auf Sturm und Hochwasser zurückzuführen sind. Um aber Schäden aus einem Leitungsbruch, Grundwasser, das in den Keller eindringt und Rückstaus aus Kanalisationen zu decken, ist eine Gebäudewasserversicherung nötig.

**Umgebungsversicherung:** Falls der Garten hochwertig erstellt und mit teuren Elementen wie einem Pool, kostbaren Möbeln usw. ausgestattet ist, dann lohnt sich der Abschluss einer Umgebungsversicherung. Die Gebäudeversicherung umfasst nur die Teile, die fest mit dem Gebäude verbunden sind.

**Hausratversicherung:** Diese Versicherung deckt das private Eigentum bei Diebstahl und Elementarschäden ab. Es sind Möbel, Kleider, Schmuck und Elektronikgeräte versichert.

## Der Unterschied zwischen Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten

Im neuen Datenschutzgesetz wird zwischen «Personendaten» und «besonders schützenswerte Personendaten» unterschieden. Was bedeutet dies?

### Personendaten

Bei Personendaten handelt es sich um «alle Angaben, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen». Durch den neuen Einsatz des Wortes «natürliche» wird verdeutlicht, dass sich Personendaten künftig nicht mehr auf juristische Personen beziehen können, sondern nur noch auf **natürliche Personen**. Zu verstehen sind unter dem Begriff «Personendaten» Angaben wie der Name, das Geburtsdatum, das Alter, der Geburtsort, die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer und auch alle anderen Angaben, anhand welcher auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann.

### Besonders schützenswerte Personendaten

Eine spezielle Kategorie sind «besonders schützenswerte Personendaten», die im Datenschutzgesetz definiert werden. Darunter fallen Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, über Massnahmen der sozialen Hilfe; verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und auch genetische und biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren.

Bei besonders schützenswerten Personendaten muss die Einwilligung zur Datenbearbeitung ausdrücklich erfolgen und die

Datenbearbeitung muss klar präzisiert werden. Auch dürfen besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeitet werden, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist oder die Bearbeitung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe «zwingend» oder «unbedingt erforderlich» ist



Die Terrasse der Scheune vom Biohof Zug im Sonnenuntergang

## TREUHAND

### Sind ausbezahlte Überstunden pensionskassenpflichtig?

In der Schweiz sind ausbezahlte Überstunden in der Regel pensionskassenpflichtig. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den ausbezahlten Überstunden Beiträge an die Pensionskasse leisten müssen. Denn gemäss Gesetz ist derselbe Lohn in der Pensionskasse zu versichern, der auch für die AHV-Beiträge massgebend ist.

Die genauen Regelungen können jedoch je nach Arbeitsvertrag und Branche variieren. Es ist daher empfehlenswert, den Arbeitsvertrag sowie die Pensionskassenreglemente des Arbeitgebers zu überprüfen oder sich von einem Experten beraten zu lassen.

### Haben Geschäftsführer Anrecht auf Arbeitslosengeld?

Gemäss Gesetz haben Gesellschafter und Geschäftsführer, die die unternehmerischen Entscheidungen bestimmen oder beeinflussen können, eine arbeitgeberähnliche Stellung und daher **keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld**.

Betroffen sind Personen, die Entscheide festlegen, die der Arbeitgeber (GmbH, AG) trifft, oder solche, die diese Entscheide als Gesellschafter, Mitglied eines leitenden Organs oder finanzieller Anteilseigner in hohem Masse beeinflussen können.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch).

### Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

**Redaktion**  
Katrin Odermatt

**Kontakt**  
AUDIT Zug AG  
Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham-Zug  
+41 41 726 80 50  
[info@auditzug.ch](mailto:info@auditzug.ch)

Office Schwyz  
Schilfweg 20  
6402 Merlischachen

Headoffice  
Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.